TEXTLICHE FESTSETZUNG

I. Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

Die bisherige Nr. 1.3 wird ersetzt durch folgende Festsetzung:

1.3 Das Sondergebiet „Bürgerhof, Familienbildungs- und Begegnungszentrum“ dient im Sinne des § 11 BauNVO

a) Zulässig sind Vereinsversammlungen u. –Feiern, Ausstellungen, private Feiern, bürgerschaftliche Begegnungen, Fortbildungskurse und –seminare und eine Gastronomie als Unternutzung der Familienbildungsstätte.

b) Eine Betriebsleiterwohnung ist zulässig.

c) Die Nutzungsart des Beherbergungsgewerbes sind ausgeschlossen.

II. Hinweise

1. Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes bleiben unberührt.

2. Die Bebauungsplanänderung wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktgruppe Vermessung.